

Ergebnisse und Forderungen der Exkursion nach Hamburg

International gibt es zahlreiche Care-Leaver-Initiativen und -Netzwerke. Mit den Zusammenschlüssen werden unterschiedliche Ziele verfolgt, u. a. Ehemaligenarbeit von einzelnen Trägern, Selbstorganisation von Care Leavern, themenbezogene Zusammenschlüsse bspw. für Care Leaver an Hochschule, gegenseitige Beratung von Care Leavern oder auch politische Lobbyarbeit.

Um von anderen bestehenden Care-Leaver-Initiativen zu lernen, unternahmen wir eine Reise nach Hamburg. Dort führten wir gemeinsam mit dem Unterstützungsangebot «Home Support» (www.homesupport-hamburg.de) und dem «Care Leaver e.V.» (www.careleaver.de) aus Deutschland ein Vernetzungstreffen für Care-Leaver-Initiativen durch. Ziel des Treffens war ein länderübergreifender Austausch von Care Leavern über gute Praxen der Vernetzung von Care Leavern, Unterstützungsangebote und Möglichkeiten der Peerunterstützung.

Dabei diente uns «Home Support» als Beispiel für ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für Care Leaver. Es unterstützt diese bei der Bewältigung ihrer Lebens- und Wohnsituation. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch deren Schwerpunkt auf jungen Geflüchteten. Neben «Home Support» wurden noch andere Angebote aus Deutschland und der Schweiz vorgestellt und diskutiert. Nachfolgend werden ein paar Ergebnisse der Exkursion vorgestellt, die wir gemeinsam mit anderen Care Leavern und Vertretenden aus Initiativen zusammengestellt haben.

Allgemein

- Es gibt nicht den oder die Care Leaver*in, die Zielgruppe ist sehr heterogen.
- Trotz der vielen gesetzlichen Unterschiede gibt es grenzüberschreitende Verbindungen hinsichtlich der Herausforderungen, die sich Care Leaver*innen stellen (s. Wort-Wolken).
- Die Erkenntnis, dass die Situation von Care Leaver*innen durch das Hilfesystem mitverursacht ist, wird als befreiend und entlastend erlebt.
- Die Motivation der meisten Care Leaver*innen, sich zu engagieren, ist intrinsisch begründet. Sie wollen gerne andere unterstützen und ihre Erfahrungen teilen und nutzbar machen.
- Der informelle unstrukturierte Austausch zwischen Care Leaver*innen ist hoch zu gewichten.
- Dennoch fällt es auch vielen Care Leaver*innen schwer, sich in Zeiten des Übergangs in solche Netzwerke einzubringen, da der Alltag schon hohe Anforderungen an sie stellt.

Ergebnisse und Forderungen der Exkursion nach Hamburg

International gibt es zahlreiche Care-Leaver-Initiativen und -Netzwerke. Mit den Zusammenschlüssen werden unterschiedliche Ziele verfolgt, u. a. Ehemaligenarbeit von einzelnen Trägern, Selbstorganisation von Care Leavern, themenbezogene Zusammenschlüsse bspw. für Care Leaver an Hochschule, gegenseitige Beratung von Care Leavern oder auch politische Lobbyarbeit.

Um von anderen bestehenden Care-Leaver-Initiativen zu lernen, unternahmen wir eine Reise nach Hamburg. Dort führten wir gemeinsam mit dem Unterstützungsangebot «Home Support» (www.homesupport-hamburg.de) und dem «Care Leaver e.V.» (www.careleaver.de) aus Deutschland ein Vernetzungstreffen für Care-Leaver-Initiativen durch. Ziel des Treffens war ein länderübergreifender Austausch von Care Leavern über gute Praxen der Vernetzung von Care Leavern, Unterstützungsangebote und Möglichkeiten der Peerunterstützung.

Dabei diente uns «Home Support» als Beispiel für ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für Care Leaver. Es unterstützt diese bei der Bewältigung ihrer Lebens- und Wohnsituation. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch deren Schwerpunkt auf jungen Geflüchteten. Neben «Home Support» wurden noch andere Angebote aus Deutschland und der Schweiz vorgestellt und diskutiert. Nachfolgend werden ein paar Ergebnisse der Exkursion vorgestellt, die wir gemeinsam mit anderen Care Leavern und Vertretenden aus Initiativen zusammengestellt haben.

Allgemein

- Es gibt nicht den oder die Care Leaver*in, die Zielgruppe ist sehr heterogen.
- Trotz der vielen gesetzlichen Unterschiede gibt es grenzüberschreitende Verbindungen hinsichtlich der Herausforderungen, die sich Care Leaver*innen stellen (s. Wort-Wolken).
- Die Erkenntnis, dass die Situation von Care Leaver*innen durch das Hilfesystem mitverursacht ist, wird als befreiend und entlastend erlebt.
- Die Motivation der meisten Care Leaver*innen, sich zu engagieren, ist intrinsisch begründet. Sie wollen gerne andere unterstützen und ihre Erfahrungen teilen und nutzbar machen.
- Der informelle unstrukturierte Austausch zwischen Care Leaver*innen ist hoch zu gewichten.
- Dennoch fällt es auch vielen Care Leaver*innen schwer, sich in Zeiten des Übergangs in solche Netzwerke einzubringen, da der Alltag schon hohe Anforderungen an sie stellt.

- Einkommen aus Ferienjobs (kurzfristiges, zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis während der Schul- oder Semesterferien)
- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder ähnliche Maßnahmen des Bundesfreiwilligendienstes)
- 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Sind die vorgenannten Tätigkeiten klar voneinander abgrenzbar, gelten die vorgenannten Regelungen für jede dieser Tätigkeiten innerhalb eines Monats.

Handelt es sich um ein vorstehend nicht aufgeführtes Arbeitsverhältnis, ist das daraus erzielte Einkommen nach § 93 SGB VIII zu bereinigen und in Höhe von 25% heranzuziehen.

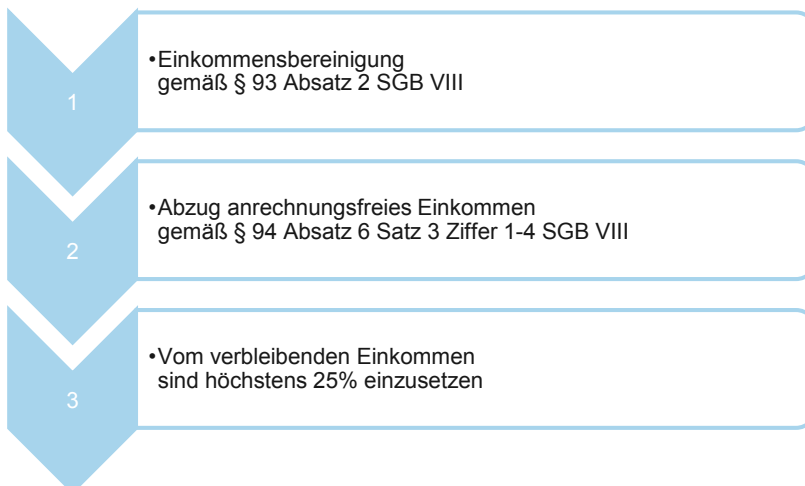
8.9.1 Einkommenszeitraum

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist für die Zeit ab 10.06.2021 das Einkommen des Monats maßgeblich, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Der Gesetzeswortlaut stellt klar, dass der Monat relevant ist, für den ein Einkommen erzielt wurde und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung (kein Zuflussprinzip).

Zweckgleiche Leistungen sind gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen.

8.9.2 Kostenbeitragsberechnung

Die Berechnung ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen:



Ergebnis

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe votiert für die Implementierung einer Regelung im BGB, wonach eine sogenannte Dauerverbleibensanordnung ermöglicht wird. Der Begriff selbst wird zum Teil als problematisch angesehen, weil auch eine solche Dauerverbleibensanordnung nicht unabänderlich sei. Die Gegenposition ist der Auffassung, dass die jetzigen Regelungen ausreichen. Unterschiedliche Auffassungen gibt es dagegen im Hinblick auf Regelungen zur Perspektivklärung im SGB VIII. Zum Teil wird eine Klarstellung für erforderlich gehalten. Andere halten die aktuellen gesetzlichen Regelungen für ausreichend. Hervorgehoben wird von einigen AG-Mitgliedern die Rolle der Kinder und Jugendlichen selbst. Diese müssten stärker in die langfristigen Planungen eingebunden werden. Auch die Thematik der Geschwisterbeziehungen müsse stärker in den Blick genommen werden.

Im Hinblick auf die Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen und deren Familien und Pflegefamilien wird die Ansicht vertreten, dass diese Probleme allein im Rahmen einer Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (SGB XII, künftig SGB IX Teil 2) für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII gelöst werden könnten. Vereinzelt wird dieses aber auch infrage gestellt. So wird auch die Auffassung vertreten, dass bereits das Bundesteilhabegesetz im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Betreuung in Pflegefamilien viele gute Ansätze zur Verbesserung der Situation beinhalte.

4.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung

Handlungsbedarf

Im Zusammenhang mit Beendigungsprozessen von Hilfen gilt es, jungen Menschen ein möglichst hohes Maß an Stabilität und emotionaler Sicherheit zu vermitteln, um so Brüche und Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Lebensperspektive und der Stabilität der Beziehungen zu vermeiden. In diesen Phasen bedarf es einer gemeinsamen Erarbeitung in transparenten und nachvollziehbaren Prozessen, die jungen Menschen Klarheit und Handlungssicherheit geben. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Zuständigkeiten an andere Sozialleistungsträger übergehen, müssen diese rechtzeitig in die Planung und Konzeptentwicklung eingebunden werden.

Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet. Dies führt zu Benachteiligungen dieser jungen Menschen. So werden von diesen etwa unterdurchschnittlich Bildungsabschlüsse erreicht. Auch sehen sich junge Menschen, die Pflegefamilien verlassen, oft zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie hin- und hergerissen. Die Beziehungen zu den Pflegefamilien werden nach geltendem Recht formal wenig geschützt.

Im Hinblick auf die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Rechnung trägt. Die Ausnahmeregelung privilegiert nach geltendem Recht vor allem ehrenamtliche oder vergleichbare Tätigkeiten. Es ist zu prüfen, ob diese Beschränkung sachgerecht ist.

Ergebnis

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass eine qualifizierte Übergangsplanung von zentraler Bedeutung für die Ziele der Jugendhilfe, junge Menschen zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu führen, ist. Dabei müssten jedoch nicht nur die anderen Sozialleistungssysteme, sondern das gesamte Lebensumfeld des jungen Menschen in den Blick genommen werden. Zum Teil wird eine Erhöhung der Altersgrenze bei den Hilfen zur Erziehung und auch bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung von derzeit 18 auf 21 Jahre gefordert. Andere Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen dieses aber auch kritisch. Die Regelungen des § 41 SGB VIII reichten aus; die abrupte Beendigung von Hilfen mit dem 18. Lebensjahr könne durch eine qualifizierte Umsetzung der Vorschrift sichergestellt werden.

Eine eigenständige Regelung zu „Leaving Care“ wird unterschiedlich betrachtet. Im Hinblick auf den Vorschlag der Einrichtung einer offenen Anlaufstelle für „Care Leaver“ herrschen heterogene Ansichten.

Im Hinblick auf die Kostenheranziehungsregelung plädiert die Arbeitsgruppe für eine Überarbeitung. Insbesondere verweist die Arbeitsgruppe auf den hohen Verwaltungsaufwand, der zum Teil nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehe. Auch müsse den jungen Menschen vermittelt werden, dass Leistung sich lohne. Im Ergebnis wird von einigen Mitgliedern für eine komplette Abschaffung, von anderen für eine Reduzierung plädiert.

4.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Handlungsbedarf

Im Rahmen der Vollzeitpflege bedient sich das Jugendamt bei der Hilfestellung des privaten Lebensraumes Familie. Gleichzeitig sind diese Pflegefamilien mit einem breiten Spektrum zum Teil komplexer Hilfebedarfe konfrontiert. Diese Gemengelage kann zu Konflikten, Überforderungen und in der Folge zu ungeplanten Abbrüchen von Pflegeverhältnissen führen. Es ist daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie diese Problemlagen bewältigt werden können. Insbesondere ist zu erwägen, in welchem Maße eine stärkere professionelle Beratung und Unterstützung im Bereich des Pflegekinderwesens erforderlich ist.

Ergebnis

In der Arbeitsgruppe werden im Hinblick auf weitere gesetzliche Klarstellungen zur stärkeren professionellen Beratung und Unterstützung im Bereich des Pflegekinderwesens unterschiedliche Positionen vertreten. Zum Teil werden diese begrüßt. Zum Teil werden die bestehenden Regelungen aber auch für ausreichend gehalten. Etwaige Defizite seien Vollzugsdefizite, die wesentlich in unzureichender personeller Ausstattung begründet seien. Zum Teil wird betont, dass Pflegeeltern nach Beendigung der Hilfe besser begleitet werden müssten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen ein besonders hoher Begleitung- und Beratungsbedarf bestehe. Die Beratung müsse im Hinblick auf die besonderen Bedarfe dieser Pflegefamilien hinreichend qualifiziert sein.

- Einschränkend wird in Teilen angemerkt, dass Hilfeprozesse nicht linear oder vorhersehbar seien und eine Perspektivklärung nicht immer zu Beginn möglich sei; andere wiederum befürworten es, ein konkretes Zeitfenster für eine mögliche Rückführung rechtlich abzubilden und Dauerpflegeverhältnisse im Anschluss rechtlich abzusichern; in diesem Kontext wird vereinzelt eine Reformierung des § 166 FamFG angeregt.

6.2.3.2.3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Auf die Frage, wie die aktuellen Regelungen zur Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen bewertet würden, sprechen sich die Beiträge einheitlich gegen diese aus:

- Ein Teil spricht sich für die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung aus, während ein anderer Teil Modifikationen der Regelung hin zu Freibeträgen, einer maximalen Anrechnung von 50 % und Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche befürwortet.
- Mit der aktuellen Regelung werde den jungen Menschen vermittelt, dass Leistung sich nicht lohne; Selbstwirksamkeit, Arbeitsmoral und Belastbarkeit würden als Lernfelder zu wirtschaftlich einträglicher Arbeit und Unabhängigkeit vereitelt. Ein Ansparen für die Zukunft (z. B. Führerschein für Mobilität in der Arbeitswelt, Mobiliar) oder Freizeitgestaltung sei nicht möglich. Der hohe Verwaltungsaufwand und das vergleichsweise wenige Geld für den Staat aus der Kostenheranziehung stehe in keinem Verhältnis zu den negativen Effekten auf die Verselbständigung der jungen Menschen.
- Im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage (aktuelles Einkommen oder Vorjahr; § 93 Abs. 4 i. V.m. § 94 Abs. 6 SGB VIII) wird eine Klarstellung sowie Handeln der Praxis entsprechend der Rechtslage gefordert.

6.2.3.2.4 Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

In den Antworten auf die **Frage, wie der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegeeltern – insbesondere für Pflegeeltern von Pflegekindern mit Behinderung – eingeschätzt werde**, wird dieser mehrheitlich gesehen; es wird jedoch auch mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser von den individuellen Fallgestaltungen abhängen könne. Ein Beitrag merkt an, dass Beratung auch dazu führen könne, dass die Pflegeeltern sich überfordert fühlten. Es erfolgen vielfältige Anmerkungen:

- Es wird mehrfach gefordert, Unterstützungsangebote/-informationen transparenter und übersichtlicher sowie bedarfsgerecht darzustellen und das beratende Personal umfangreicher zu qualifizieren.
- Ein Großteil fordert eine breite Unterstützung der Pflegefamilie im Vorfeld und fortlaufend in Hinblick auf Beratung, Fortbildung, Supervision sowie Unterstützungsleistungen zur konkreten Entlastung; teilweise wird für verschiedene Leistungsarten eine einheitliche Anlaufstelle gefordert, um die Pflegeeltern zu entlasten. In Teilen wird auf den Bedarf hingewiesen, frühzeitig über mögliche Entwicklungsschwierigkeiten/-störungen zu informieren, um eine passende Pflegefamilie zu finden und diese zu sensibilisieren.

Teilzeitmöglichkeiten verbessern. Wir werden den Internationalen Freiwilligendienst stärken und das „FSJ digital“ weiter aufbauen.

In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.

Heim- und Pflegekinder sollen eigene Einkünfte komplett behalten können. Das Angebot an Berufs- und Studienberatung in Jugendpflegeeinrichtungen wollen wir erweitern. Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen wollen wir besonders unterstützen. Wir werden Angebote der Jugendhilfe bei der Digitalisierung unterstützen. Wohnungslose junge Menschen werden wir u. a. mit Housing First Konzepten fördern. Wir unterstützen die Kinder von psychisch, sucht- oder chronisch kranken Eltern.

Kinderschutz

Wir wollen Prävention und Kinderschutz stärken und für eine kindersensible Justiz sorgen. Mit Modellprojekten werden wir die Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen. Die Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen. Wir werden die länderübergreifende Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen verbessern und streben einheitliche Standards für das fachliche Vorgehen, z. B. Meldekettens an. Die Mittel der „Stiftung Frühe Hilfen“ werden wir dynamisieren. Das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes werden wir finanziell absichern.

Fachkräfte

Gemeinsam mit den Ländern und allen relevanten Akteuren entwickeln wir eine Gesamtstrategie, um den Fachkräftebedarf für Erziehungsberufe zu sichern und streben einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Ausbildung an. Sie soll vergütet und generell schulgeldfrei sein.

Mit hochwertigen Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung, sorgen wir für attraktive Arbeitsbedingungen. Wir wollen die praxisintegrierte Ausbildung ausbauen, horizontale und vertikale Karrierewege sowie hochwertige Fortbildungsmaßnahmen fördern und Quereinstieg erleichtern. Umschulungen werden wir auch im dritten Ausbildungsjahr vollständig fördern.



Erster Besuch im 'Data Browser'? Lassen Sie uns es und seine Funktionen kurz vorstellen.

Präsentation anzeigen

Nicht mehr nachfragen

Fragen Sie mich beim nächsten Besuch noch einmal

Alle Daten > Bevölkerung und soziale Bedingungen > Jugend > Jugendbevölkerung

Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen, nach Geschlecht

Über diesen Datensatz

Erläuterungstext

online Datencode: YTH_DEMO_030 letzte Aktualisierung: 21/06/2021 23:00 Vorschau: STANDARD

Datenquelle: Eurostat

Auswahl Format Herunterladen

Reihe **Spalte** **Seite**

Geopolitische Meldeeinheit [36/36] Zeit [9/21]

36 angezeigte Werte 9 angezeigte Werte

Ziehen Sie eine Dimension hierher für eine Aufgliederung

Ziehen Sie eine Dimension hierher für eine Aufgliederung

Geschlecht [3/3]

Frauen

Zeitliche Frequenz: **Jährlich** Maßeinheit: **Durchschnitt**

Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen, nach **Geschlecht** (online Datencode: YTH_DEMO_030) Einstellungen: **Standardpräsentation**

Datenquelle: Eurostat

Tabelle Linie Balken Karte

IT	GEO	TIME	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Europäische Union - 27 Länder (ab 2020)		25.3	25.4	25.3	25.3	25.3	25.2	25.2	25.4
	Europäische Union - 28 Länder (2013-2020)		25.0	25.2	25.1	25.1	25.0	25.0	25.0	:
	Europäische Union - 15 Länder (1995-2004)		24.5	24.7	24.6	24.7	24.7	24.7	24.6	:
	Euroraum - 19 Länder (ab 2015)		25.2	25.3	25.2	25.2	25.2	25.3	25.2	25.5
	Belgien		24.1	24.2	24.1	24.4	22.8 (b)	24.3	24.5	24.8
	Bulgarien		26.8	26.8	26.8	27.8	26.5	27.5	27.6	27.8
	Tschechien		25.6	25.4	25.4	24.9	25.1	25.1	24.7	24.7
	Dänemark		28.5	28.8	28.8	28.7 (b)	28.8	28.8	28.8	28.9
	Deutschland (bis 1990 früheres Gebiet der B...)		22.9	22.9	22.9	22.9	22.9	22.9	22.9	23 (b)
	Estland		23.5	23.2	23.1	23.2	22.9	21.8	22.8	21.9
	Irland		24.9	25.3	25.7	25.9	25.6 (b)	25.7	26.1	27.4
	Griechenland		27.9	28.0	28.0	27.8	28.0	28.0	27.7	28.4
	Spanien		27.9	28.2	28.0	28.3	28.3	28.6	28.7	28.8
	Frankreich		22.9	23.0 (b)	23.0	23.0	23.1	23.0	22.8	23.3
	Kroatien		38.2	29.0	29.6	29.7	30.4	30.0	29.9	30.9
	Italien		28.7	28.9	29.0	29.0	29.1	29.1	29.1	29.2
	Zypern		26.7	27.4	27.5	26.7	26.5	26.5	26.3	26.2
	Lettland		26.7	26.9	26.1	26.6	26.0	25.7	24.8	25.3
	Litauen		24.8	25.1	24.7	24.4	24.7	24.5	24.7	24.4
	Luxemburg		25.9	25.9	22.3 (b)	24.1	21.2	19.7	20.3	19.6
	Ungarn		26.6	26.4	26.3	26.3	26.0	25.8	25.8	26.2
	Malta		28.9	29.2	29.6	30.1	30.5	29.8	29.1	29.3
	Niederlande		22.6 (b)	22.8	22.9	22.8	22.9	23.0	23.0	23.6
	Österreich		24.2 (b)	24.2	24.3	24.2	24.4	24.8	24.6	24.6
	Polen		27.0	27.2	27.1	26.8	26.5	26.3	26.3	26.9
	Portugal		28.0	28.0	28.2	28.2	28.2	28.0	28.3	29.1
	Rumänien		26.2	26.2	25.6	25.8	25.6	25.6	25.7	25.5
	Slowenien		27.5	27.4	27.2	27.1	27.2	27.0	26.6	26.3
	Slowakei		29.3	29.3	29.5	29.8	29.4	29.7	29.6	29.4

Besonderer Wert:
(:) Keine Daten verfügbar

Verfügbare Flags:
(b) Zeitreihenbruch

Haftungsausschluss



Erster Besuch im 'Data Browser'? Lassen Sie uns es und seine Funktionen kurz vorstellen.

Präsentation anzeigen

Nicht mehr nachfragen

Fragen Sie mich beim nächsten Besuch noch einmal

Alle Daten > Bevölkerung und soziale Bedingungen > Jugend > Jugendbevölkerung

Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen, nach Geschlecht

Über diesen Datensatz

Erläuterungstext

online Datencode: YTH_DEMO_030 letzte Aktualisierung: 21/06/2021 23:00 Vorschau: STANDARD

Datenquelle: Eurostat

Auswahl

Format

Herunterladen

Reihe

Spalte

Seite

Geopolitische Meldeeinheit [36/36]

Zeit [9/21]

Geschlecht [3/3]

36 angezeigte Werte

9 angezeigte Werte

Männer

Ziehen Sie eine Dimension hierher für eine Aufgliederung

Ziehen Sie eine Dimension hierher für eine Aufgliederung

Zeitliche Frequenz: Jährlich Maßinheit: Durchschnitt

Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen, nach Geschlecht (online Datencode: YTH_DEMO_030) Datenquelle: Eurostat

Einstellungen: Standardpräsentation

Tabelle

Linie

Balken

Karte

TIME	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
GEO								
Europäische Union - 27 Länder (ab 2020)	27.6	27.6	27.5	27.4	27.3	27.2	27.1	27.4
Europäische Union - 28 Länder (2013-2020)	27.2	27.2	27.2	27.1	27.0	27.0	26.9	:
Europäische Union - 15 Länder (1995-2004)	26.5	26.5	26.5	26.4	26.4	26.3	26.2	:
Euroraum - 19 Länder (ab 2015)	27.2	27.2	27.2	27.1	27.0	27.0	26.9	27.2
Belgien	25.8	25.9	25.8	26.1	24.1 (b)	26.1	25.9	26.2
Bulgarien	31.3	31.4	30.5	31.7	31.1	31.7	32.1	32.0
Tschechien	27.8	27.9	27.6	27.7	27.7	27.3	26.9	27.3
Dänemark	21.4	21.6	21.5	21.3 (b)	21.3	21.3	21.3	21.5
Deutschland (bis 1990 früheres Gebiet der B...)	24.8	24.7	24.6	24.4	24.4	24.4	24.4	24.6 (b)
Estland	25.1	25.1	24.1	24.0	23.4	22.6	22.6	22.4
Irland	26.5	26.6	27.1	27.2	27.1 (b)	27.3	27.5	28.9
Griechenland	30.7	30.6	30.8	30.4	30.7	30.6	30.1	30.7
Spanien	29.8	29.9	30.1	30.4	30.3	30.5	30.3	30.7
Frankreich	24.6	24.5 (b)	24.8	24.7	25.0	24.4	24.4	24.8
Kroatien	33.7	32.9	33.0	33.2	33.4	33.6	33.6	34.0
Italien	31.0	31.2	31.3	31.3	31.2	31.2	31.0	31.2
Zypern	28.9	29.6	29.3	27.8	28.3	28.3	27.9	27.4
Lettland	28.0	29.0	28.8	28.8	28.1	27.3	28.1	27.9
Litauen	27.0	27.0	26.5	26.3	26.7	26.9	27.1	26.6
Luxemburg	27.0	27.6	23.8 (b)	24.7	21.7	20.4	20.0	20.0
Ungarn	29.0	29.1	28.6	28.9	28.8	28.3	28.5	28.4
Malta	30.4	30.6	31.3	31.5	31.6	31.1	30.4	31.0
Niederlande	24.4 (b)	24.5	24.5	24.5	24.3	24.4	24.4	24.9
Österreich	26.6 (b)	26.6	26.6	26.3	26.0	26.3	26.2	26.4
Polen	29.3	29.4	29.4	29.2	28.9	28.8	28.5	29.2
Portugal	30.0	29.7	29.7	29.9	30.2	29.9	29.7	31.0
Rumänien	30.7	30.6	30.0	30.3	30.3	30.5	30.3	30.0
Slowenien	30.1	29.7	29.2	29.2	29.4	29.2	28.6	28.6
Slowakei	32.1	32.2	32.4	32.2	32.2	32.1	32.1	32.2
Finnland	22.8	22.7	22.6	22.8	22.7	22.7	22.5	22.8
Schweden	19.9	21.0	19.7	20.8	21.1	18.4 (b)	18.0	17.5
Maßnahmen-Kategorie	25.0	25.1	25.3	25.1	25.2	25.5	25.4	:

Besonderer Wert: (:) Keine Daten verfügbar

Verfügbare Flags: (b) Zeitreihenbruch

Haftungsausschluss

6 Der lebenslauftheoretische Zugang – die Bedeutung von quantitativen Paneluntersuchungen

Die Erfahrung einer sog. Fremdplatzierung strukturiert die aktuelle Lebenslage junger Menschen sowie auch deren weiteren Lebensverlauf und nimmt zentral Einfluss auf soziale Teilhabe. „Hilfen zur Erziehung sollen damit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zumindest zeitweilig in prekären Lebenskonstellationen aufwachsen, eine Jugend ermöglichen, in denen nicht nur biographische Krisen und soziale Ausgrenzungen, die sie vielfach erfahren haben, mit ihnen bewältigt werden, sondern in denen ihnen vergleichbare soziale Zugänge – wie gleichaltrigen Jugendlichen – zur sozialen Teilhabe eröffnet werden“ (BMFSFJ 2017, S. 434). Das Erreichen der Volljährigkeit stellt in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe häufig den Endpunkt der Leistungen dar (BMFSFJ 2017; Schröder & Struck 2018). Junge Menschen, die aus den stationären Erziehungshilfe in einen eigenständigen Haushalt ziehen, stehen damit – statistisch betrachtet – deutlich früher den Anforderungen an ein eigenverantwortliches Leben gegenüber als vergleichbare junge Menschen ohne sozialstaatliche Hilferfahrungen und verfügen zudem gleichzeitig über weniger materielle und soziale Ressourcen als ihre Altersgenossen.

Inwiefern die Ermöglichung einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe auch über das Verlassen der Hilfen hinaus gelingt und wie die Menschen, die ehemals einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens in Erziehungsettings außerhalb des eigenen Elternhauses verbrachten (Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, Pflegefamilien), nach dem Verlassen der stationären erzieherischen Hilfen ihr Leben gestalten können, ist in Deutschland bisher jedoch nicht ausreichend erforscht.

Der **lebenslauftheoretische Zugang** hat zum Ziel die Sequenzialität der Ereignisse im Lebenslauf aufzuschließen. Der Lebenslauf ist – sozialwissenschaftlich betrachtet – eine (historisch variable) soziokulturell und politisch konstituierte Institution. Der Lebenslauf produziert als Institution gesellschaftliche Kontinuität und soziale Integration. Durch die strukturelle Einbettung und vor allem institutionelle Präformierung altersbezogener Ereignis- und Positionskonfigurationen in den diversen gesellschaftlichen Feldern wird durch den Lebenslauf auch eine Orientierung für das biographische Handeln der Individuen geschaffen (Win-

gens & Reiter 2011, S. 189). Entsprechend wird lebenslauftheoretisch die individuelle Zeit mit ihren biographischen Deutungs- und Handlungsmustern und ihren Übergängen, die soziale Zeit mit ihrem sozialen Status und Statuspassagen sowie die historische Zeit mit ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Ereignissen als Ensemble unterschiedlicher, sich jeweils beeinflussender Dimensionen betrachtet (Elder 1998).

Insgesamt ist es von zentraler Bedeutung, wie es den jungen Menschen gelingt, die Diskontinuitäten und Kontingenzen zu bewältigen, die bei Care Leaver*innen persönlich (d.h. beispielsweise im familialen Umfeld) und gesellschaftlich (d.h. beispielsweise durch die Beschleunigung des Übergangs für bestimmte Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen) kumulieren. Wir gehen dabei von der Annahme aus, dass der institutionalisierte Lebenslauf auch für junge Menschen in den stationären Erziehungshilfen eine nach wie vor bedeutsame Orientierungsgröße darstellt. Gleichzeitig ist der Lebenslauf in der späten Moderne durchzogen von Kontingenzen, sodass junge Menschen insbesondere in den Übergängen herausgefordert werden, diese Ungewissheiten biographisch zu verarbeiten und zu integrieren (Heinz 1991; Schröder 2004; Stauber & Walther 2016).

Die Care Leaver*innen sind eingebettet in eine Struktur der Kinder- und Jugendhilfe und wechseln in andere gesellschaftliche Strukturen, die einerseits Einschränkungen beinhalten, welche bewältigt werden müssen und andererseits Möglichkeiten bieten, welche wahrgenommen werden können. Dieses geschieht über einen Prozess der permanenten Übergänge im Lebenslauf (Ausbildung, Arbeit, Partnerschaft, Trennungen usw.). Jeder Übergang beinhaltet Statuswechsel, die immer wieder neu den Lebensumständen angepasst werden müssen. Gerade Care Leaver*innen sind durch ihre individuelle Lebens-Historie hier besonders gefordert. Es sind diese Abläufe und Übergänge, die über Chancen und Risiken bestimmen. Dort hinein spielen vorgeprägte Lebenslaufmuster als institutionelle Präformierung altersbezogener Ereignisse von Status- und Positionsveränderungen. Dieses schlägt sich auch als innere Orientierung für ein biografisches Planen und Handeln nieder. Es entstehen so spezifische Lebenslaufmuster für jede Person. „These life course patterns emerge from the complex interrelations of social structuring forces and biographical plans and actions in the historical course of time. Relating individuals' life courses in their timing, placing, and sequencing of life events (micro level) to the dynamics of social structures and institutions (macro level) is the central idea of the sociological life course approach“ (Wingens, de Valk, Windzio & Aybek 2011, S. 6).

Unbestritten treffen die Risiken, die aus diesen komplexen Zusammenhängen erwachsen, gerade die jungen Menschen, die ihre „HzE-Karriere“ beendet haben in besonderer Weise. Es ist daher geboten, eine Untersuchung von Care Leaver*innen unter dem Fokus der Lebenslaufforschung

haltung der getroffenen Absprachen haben könnte. Auch fehlt es bislang an einer gesetzlichen Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Praxis steht daher zu befürchten, dass derartige „Verwaltungsvereinbarungen“ zu zahnlosen Papiertigern werden – verbunden mit einem enormen bürokratischen Aufwand ohne effektiven Nutzen für die jungen Menschen. Folglich gilt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zukünftig enge Kooperationen und gemeinsame Prozesse unter den Sozialleistungsträgern zu etablieren, um die jungen Menschen nicht wieder im bürokratischen Dschungel der komplexen deutschen Sozialleistungssysteme zu verlieren. Auch darf die Fristenregelung zum Vorlauf der Übergangsplanung nicht dazu führen, dass die Hilfe, unabhängig vom individuellen Bedarf, zu einem festgesetzten Zeitpunkt beendet wird.

b) **Übergangsvorzahnung mit Eingliederungshilfe bei absehbarer Beendigung der Hilfe für junge Volljährige**

Beim Übergang von Hilfe für junge Volljährige zu EGH sieht das KJSG eine verbindlichere Übergangsbegleitung und -verzahnung vor. Die Regelungen sind Ausfluss des bereits für alle Leistungsträger geltenden Kooperationsgebotes. Auf (scharfe) Sanktionsmöglichkeiten verzichtet die Regelung. Mit Blick auf den leistungsberechtigten Personenkreis orientieren sich die Vorgaben am Verfahrensrecht des SGB IX Teil 1, insb. an der sog. Teilhabeplanung nach §§ 19, 20 SGB IX, die „entsprechend“ anzuwenden sind. Der eigentliche Zeitpunkt des Fallübergangs ist unabhängig davon nach den gesetzlich festgelegten Kriterien, ggf. in Ansehung der individuellen Umstände, zu bestimmen.

Anerkennung des Gebotes der Hilfekontinuität

Junge Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich einen vorrangigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 41, 35a SGB VIII (insb.

als Fortsetzungshilfe), sofern dessen Voraussetzungen (seelische Behinderung) vorliegen.

Ungeachtet von ggf. in Betracht kommenden (kongruenten) Leistungen für Erwachsene nach §§ 99 SGB IX (EGH) endet der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige daher erst, wenn nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften die Leistungsvoraussetzungen nach § 41 SGB VIII iVm § 35a SGB VIII nicht (mehr) vorliegen.

Auch die ggf. bereits „nachrangig“ gewährte Fortsetzungshilfe etwa nach §§ 41, 33, 34 SGB VIII endet bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht „automatisch“ mit Erreichen eines bestimmten Alters.

Ungeachtet der mit dem KJSG festgeschriebenen „inkluisiven“ Lösung zur sukzessiven Zusammenführung der Eingliederungshilfe (EGH) für alle jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt die nähere zeitliche Determinierung des möglichen Übergangs von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und insb. der Hilfe für junge Volljährige zur EGH nach SGB IX Teil 2 weiterhin der Einzelfallprüfung.

Auch im Kontext der EGH knüpfen sowohl der Regelanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (sog. Fortsetzungshilfe ab Volljährigkeit) als auch der ggf. darüber hinaus unter engeren Voraussetzungen längstens bis zum 27. Lebensjahr bestehende Anspruch auf (weitere) Fortsetzungshilfe nunmehr an die persönlichkeitsbedingt (noch) nicht „gewährleistete“ Fähigkeit zur eigenständigen und -verantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen an²⁴. Hilfeumfang und -dauer beurteilen sich daher keineswegs formal nach Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze²⁵, sondern vielmehr nach Maßgabe des Gebots der Hilfekontinuität, welches abrupte und willkürliche Hilfeabbrüche vermeiden soll.

Individueller, kontinuierlicher Übergangszeitpunkt

Die in § 41 Abs. 3 SGB VIII nF normierte Übergangsvorzahnung setzt nach Wortlaut und Sinn und Zweck voraus, dass es einen zuvor (nicht

24 zum Verständnis des „begrenzten Zeitraums“ OVG Münster JAmt 2014, 94

25 zur aktuellen Regelung vgl. VG Lüneburg 10.4.2018 – 4 A 443/16; zur Problematik einer pauschal altersbezogenen Befristung vgl. etwa VG Würzburg 21.2.2011 – W 3 K 10.736

zwangsläufig endgültig) festgelegten Übergangszeitpunkt gibt. Bevor die im Zentrum der Neuregelung stehende Übergangsbegleitung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII nF (ggf. iVm § 36b Abs. 2 SGB VIII neu) zur Anwendung gelangen kann, ist also die maßgebliche Hilfezäsur zu bestimmen, welche von Gesetzes wegen eintritt. Dies gilt auch dann, wenn insb. bei dauerhafter Beeinträchtigung die gesetzlich vorgegebenen Kriterien („begrenzter Zeitraum“ usw.) nicht greifen. Zur Kontinuitätssicherung muss dabei primär an biografische Entwicklungsschritte (z. B. Wohnsituation, Ausbildungsverlauf etc.) angeknüpft werden, welche Hilfebeendigung oder Übergang in ein anderes Leistungssystem wie der EGH (SGB IX Teil 2) gebieten. Voraussetzung der danach – ein Jahr vorlaufend – zu etablierenden Übergangsplanung ist neben der eigentlichen, sukzessiv fortlaufenden Anspruchsprüfung nach § 41 SGB VIII (einschl. Geeignetheit, Hilfeumfang etc.) die Bestimmung eines „nach Maßgabe des Hilfeplans“ anvisierten Endpunkts der Hilfe. Anders als der Wortlaut vermuten lässt („prüft“) stellt die Gesetzesbegründung vom 25.1.2021 klar, dass mit der Formulierung in § 41 Abs. 3 SGB VIII lediglich ein Einstieg in die weitere Prüfung gemeint ist²⁶.

Verweis auf Kooperationsmechanismus nach § 36 Abs. 2 SGB VIII neu: Teilhabeplanung § 19 SGB IX bzw. -konferenz § 20 SGB IX „entsprechend“

Konkretere Vorgaben zur Übergangsverzahnung normiert § 36b Abs. 2 SGB VIII neu, dessen entsprechende Anwendung in § 41 Abs. 3 Hs. 2 SGB VIII nF angeordnet wird. Für (Anschluss-) Leistungen nach SGB IX Teil 2 (EGH) an junge Menschen mit Behinderung enthält § 36b Abs. 2 SGB VIII neugesonderte Vorgaben:

§ 36 Abs. 2 SGB VIII neu

Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanungsverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und be-

darfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe durch Beteiligung des zukünftig voraussichtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabepankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabepanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 SGB IX auch das Verfahren zur Gesamtplanung nach §§ 117 bis 122 SGB IX.²⁷

Im Kern zielt die Vorschrift auf frühzeitige und verbindlichere Befassung aller Beteiligten (abgebende/übernehmende Träger und Leistungsberechtigte) durch ein strenges Kooperations- und Planungsverfahren. Um den Zweck eines möglichst „nahtlosen und bedarfsgerechten“ Hilfeübergangs sicherzustellen, bedient sich der Gesetzgeber der bereits im Rahmen der zweiten Reformstufe BTHG entwickelten strengeren Planungsvorgaben im Teilhabe-Verfahrensrecht nach SGB IX Teil 1, der seit 1.1.2018 geltenden sog. Teilhabepanung od. -konferenz gem. §§ 19, 20 SGB IX²⁸. Das heißt, dass auch derjenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der (noch) nicht als Rehabilitationsträger iSd §§ 5 und 6 SGB IX agiert, die Teilhabepanung entsprechend § 19 SGB IX einzuleiten hat. Teilhabepanung bedeutet eine stärkere Verpflichtung zur Zusammenarbeit von beteiligten Trägern unter Federführung des (bereits) hilfeleistenden Trägers und Sicherung des Ineinandergreifens verschiedener bzw. aufeinander folgender Leistungen („Kooperation und Beteiligung“). Wesentliche Elemente sind die verbindlichere Dokumentationspflicht (u. a. bzgl. Teilhabebedarfe, Hilfeziele etc.), die Beteiligung des Leistungsberechtigten und die Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung und Anpassung der Teilhabepanung im Laufe des Leistungsbezugs.²⁹.

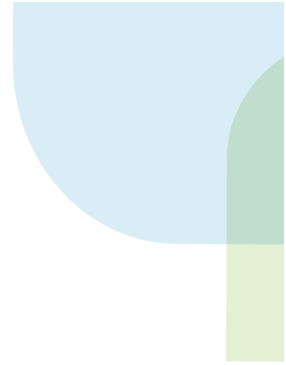
²⁶ BT-Drs. 19/26107, 94

²⁷ in der auf Vorschlag des Bundesrates teilweise korrigierten Fassung vom 12.3.2021 BT-Drs. 19/27481, 80 f.

²⁸ vgl. BT-Drs. 18/9522

der Nachbetreuungsanspruch stets „nach Beendigung der Hilfe“, also keiner spezifizierten Hilfe zu gewähren ist und daher nicht von einer vorgehenden Hilfe nach § 41 SGB VIII abhängt. § 41a Abs. 2 SGB VIII neu ist daher nach Sinn und Zweck und

auch in Anlehnung an die Gesetzesbegründung so zu lesen, dass auch bei einer geplanten Beendigung der Hilfe mit Vollendung des 18. Lebens-



Leaving Care – junge Menschen im Übergang aus Jugendwohngruppen und Pflegefamilien ins Erwachsenenleben begleiten

Anforderungen an gute kommunale Infrastrukturen

Lea Heyer, Severine Thomas

Care Leaver*innen sind junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen (Jugendwohngruppen und andere betreute Wohnformen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Pflegekinderhilfe) leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden oder bereits die Kinder- und Jugendhilfe verlassen haben. Manchmal, wenn sie z.B. dauerhafte seelische oder andere Beeinträchtigungen haben, werden sie nach der stationären Jugendhilfe durch die Eingliederungshilfe oder andere soziale Dienste weiterbetreut.

Obwohl sich die Entwicklungsanforderungen im Jugendalter stark verändert haben (vgl. BMFSFJ 2017) und die Jugendphase mittlerweile bis ins dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht, ist zu beobachten, dass die veränderten Bedingungen des Erwachsenwerdens in der Übergangspraxis aus stationären Erziehungshilfen kaum berücksichtigt werden. So findet die Einmündung in die Berufsausbildung in Deutschland im Durchschnitt mit 19 Jahren statt. Viele Care Leaver*innen verlassen die Wohngruppen oder Pflegefamilien aber deutlich früher – teilweise schon vor dem 18. Geburtstag.

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sind zwar bis zum 21. Geburtstag, in Einzelfällen sogar bis zum 27. Geburtstag möglich, doch dieser Rechtsanspruch wird den jungen Menschen nicht immer eröffnet. Rückkehroptionen in die Hilfen, z.B. in Krisensituationen, werden i.d.R. nicht angeboten. Obwohl unvorhergesehene Herausforderungen in den Übergängen zur Normalität des Jugendalters gehören, reagiert das Kinder- und Jugendhilfesystem nicht flexibel genug. Psychosoziale Belastungen, Überforderung auf dem Weg in die Eigenständigkeit, Wohnungsverlust, Ausbildungsabbrüche oder erneute

Konflikte mit den Eltern sind z.B. Gründe, warum das Leaving Care von jungen Menschen oft nicht als Entwicklungsschritt, sondern als Krise erlebt wird. Schließlich müssen Care Leaver*innen mit dem Ende der stationären Hilfe ihren Lebensunterhalt anderweitig sicherstellen – meistens aus verschiedenen Teilfinanzierungen: Einkommen, Kindergeld, Sozialleistung, Renten, Ausbildungsförderung etc. Gleichzeitig ist die berufliche Qualifizierung durch die frühe Beendigung von stationären Hilfen besonders gefährdet (vgl. Köngeter et al. 2016) und das bedroht auch die Chance einer finanziellen Unabhängigkeit. Die emotionalen, finanziellen, aber auch sozialen und gesundheitlichen Folgen sind teilweise erheblich.

Internationale Studien belegen, dass die psychosoziale Gesundheit von Care Leaver*innen deutlich schlechter ist als im Vergleich zu Menschen ohne Jugendhilfeefahrung (vgl. Stein/Dumaret 2011, Liabo et al. 2016). Auch wird immer wieder hervorgehoben, dass Care Leaver*innen besonders von Wohnungslosigkeit bedroht sind (vgl. Bleck/Knopp/van Rießen 2014, Sievers 2018). Leaving Care bezieht sich nicht nur auf die unmittelbaren Herausforderungen des Übergangs aus der stationären Jugendhilfe. Die Barrieren im Hilfesystem oder auch gesellschaftliche Stigmata wirken nach. Auch die Unterbringung in der stationären Erziehungshilfe selbst bleibt häufig eine lebenslange biografische Bewältigungsaufgabe.

1. Anforderungen in der Übergangssituation für Care Leaver – mit besonderem Augenmerk auf der Pflegekinderhilfe

Junge Menschen müssen sich vor, während und nach Beendigung einer stationären Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit den gleichen Unsicherheiten und Abwägungen im Hinblick auf ihre Lebensperspektive auseinandersetzen wie alle Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen. Der Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit (Leaving Care) findet für Care Leaver jedoch durch die Grenzen der gewährten Unterstützung zeitlich verdichteter statt. Hilfen enden meist früher als der Auszug aus dem Elternhaus für andere junge Menschen, oft schon mit dem 18. Geburtstag oder kurz danach. Zudem stellen sich ihre persönlichen Unterstützungsbeziehungen in stationären Settings und auch in der Herkunftsfamilie häufig unsicherer und komplexer dar. Weiterhin sind ihre Lebenslagen vielfach von Armut geprägt. Sie verfügen „über weniger stabile Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige [...]“.¹

In den letzten Jahren² ist vermehrt die Frage gestellt worden, „warum jungen Menschen, die durch stationäre Hilfen zur Erziehung betreut werden, in Bezug auf die Unterstützungsformen eine verkürzte Jugend oder beschleunigte Verselbständigung [– im Vergleich zu Jugendlichen außerhalb der Jugendhilfe –] zugemutet“³ wird. Dies obwohl unstrittig ist, dass sie im Übergang ins Erwachsenenalter schwierige Herausforderungen zu meistern haben⁴: So wird die *Kontinuität bestehender Beziehungen* mit dem näher rückenden Ende der Hilfe in Frage gestellt. Während die professionelle Betreuungsbeziehung in Wohngruppen in der Regel immer endet, stellen sich für Pflegekinder nicht selten konflikthafte Fragen der Zugehörigkeit. Es kann ein Hin- und Hergerissen-sein zwischen

¹ *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, S. 1, zit. nach Eschelbach, Diana (2018): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Expertise. Frankfurt am Main, S. 17.*

² *Vgl. aktuell Reimer, Daniela/ Petri, Corinna (2017): Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie. Siegen: Universität Siegen. ZPE Schriftenreihe Nr. 47 sowie Reimer, Daniela (2017): Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder. Weinheim: Beltz Juventa.*

³ *Schröder, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtsstatbestand »Leaving Care« im SGB VIII!, Sozialmagazin, Heft 7-8, S. 83; vgl. auch Koch, Josef/ Schröder, Wolfgang (2018) (i.E.): Vorsicht Übergang! Care Leavern Jugend ermöglichen!, in: von zur Gathen, Marion/ Meysen, Thomas/ Koch, Josef (Hrsg.): Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsimpulse für Praxis und Fachpolitik, Weinheim: Beltz Juventa.*

⁴ *Vgl. auch Faltermeier, Josef (2017): Care Leaver - erfolgreiche nachstationäre Begleitung junger Erwachsener. Expertise. Frankfurt am Main; vgl. auch BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht.*

Pflege- und Herkunftsfamilie entstehen. Dies kann dadurch befördert werden, dass die Pflegefamilie mit dem Hilfeende formal von der Verantwortung entbunden wird und die Beziehung keiner rechtlichen Absicherung unterliegt. Die Unsicherheiten münden oft in schmerzhaften Auseinandersetzungen mit der eigenen Identität.⁵ Weiterhin sind Care Leaver deutlich benachteiligt im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven. Das ist auch eine Folge der Fokussierung auf ausbildungsorientierte Abschlüsse, d.h., i.d.R. wird kein höherer Bildungsabschluss angestrebt und unterstützt. Die jungen Menschen werden im Rahmen stationärer Unterbringung vor allem darin unterstützt schnell eine Berufsausbildung zu beginnen. Überdies verengt die Perspektive auf *alltagspraktische Fähigkeiten ein Verständnis von Selbstständigkeit* in der Kinder- und Jugendhilfe auf „ohne Erziehungshilfe zu leben“.⁶

Der Übergang in das Erwachsenenalter und die wachsende Selbstbestimmung von jungen Menschen stellt nicht selten auch die Pflegefamilie, die Herkunftsfamilie und deren Möglichkeiten, dem jungen Menschen weiterhin oder wieder zuverlässige Unterstützung zu bieten, vor große Herausforderungen. Häufig finden sich Pflegepersonen nach einer zu früh beendeten Hilfe in der Situation, dass sie selbst nun ohne beraterische und finanzielle Unterstützung dastehen, während der junge Mensch zwischen Unterstützungssuche und Ablehnung von Angeboten schwankt. Hintergrund kann sein, dass er/sie Unsicherheit oder Zugehörigkeitskonflikte durchlebt, aber gleichzeitig Unterstützung braucht, um diese und andere Problemstellungen zu bewältigen.

Auch die Herkunftseltern sehen sich in solchen Situationen ggf. damit konfrontiert, dass der junge Mensch Wünsche und Ansprüche an sie stellt, die sie vielleicht erfüllen wollen, aber möglicherweise nicht können. Auch sie bleiben häufig ohne Unterstützung, wenn junge Volljährige bspw. zeitweise wieder bei ihnen einziehen. Dies kann Konflikte und Konkurrenzen zwischen Care Leavern und ihren Familiensystemen auslösen oder verstärken.

Insgesamt haben die Diskussionen und erstellten Papiere im Dialogforum Pflegekinderhilfe deutlich werden lassen, dass die hier skizzierten **Herausforderungen für junge Menschen im Übergang und junge Erwachsene im Bereich der Pflegekinderhilfe bisher noch zu wenig im Blick waren und stärker öffentlich akzentuiert werden müssen.**

⁵ Vgl. Sievers, Britta/ Steinhauer, Katharina (2018): Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis, Expertise. Frankfurt am Main, S. 2.

- **Junge Erwachsene über 21 Jahre: Ermessen**
Nur in begründeten Einzelfällen soll die Hilfe über den 21. Geburtstag hinaus verlängert werden.

In der Anwendungspraxis wird leider oftmals mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Hilfe eingestellt. Dies entspricht allerdings so nicht der gängigen Rechtslage!

- bei nicht aufgearbeiteten Konflikten aus der Kindheit und Jugend,
- im Fall einer abgebrochenen Ausbildung und damit einer verbundenen Gefährdung bei der Eingliederung in die Arbeitswelt,
- beim Vorliegen von Mängeln in der Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu den Sozialleistungssystemen u. a.),
- für junge erwachsene Straftatlassene oder
- Suchtgefährdete.

Voraussetzungen für Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Das bedeutet, die individuelle Situation des jungen Menschen muss Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, aufweisen. Es muss daher aufgrund der individuellen Lebenssituation ein Bedarf für eine Unterstützung zur eigenverantwortlichen Lebensführung und zur Persönlichkeitsentwicklung bestehen.

Einschränkungen in der Individuellen Lebenssituation

Die Einschränkungen in der individuellen Lebenssituation können sich im physiologischen, psychischen, sozialen und/oder kulturellen Bereich zeigen (vgl. Kunkel u. a. 2018, § 41 Rn. 8). Einschränkungen können sich auch im kognitiven Bereich oder im Verhalten zeigen.

In der Praxis wird die Hilfe nach § 41 SGB VIII vor allem (aber nicht nur) bei jungen Volljährigen mit folgenden Problemkonstellationen geleistet (vgl. Wiesner 2015, § 41 Rz. 11 ff.):

- als Anschlusshilfe für junge Volljährige, die bereits in der Jugendhilfe sind,
- für Aussteiger*innen aus problematischen Milieus,
- in problembelasteten Lebenslagen,

Junge Menschen mit Fluchterfahrung, die durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden, können ebenfalls Hilfen für junge Volljährige als Anschlusshilfe erhalten. Bei ihnen liegen häufig komplexe Problemlagen vor. Ihre Biographie ist von vielfältigen Brüchen, nicht selten Gewalterfahrung und Verfolgung, gekennzeichnet. Als unbegleitete Geflüchtete verfügen sie über keine oder keine hinreichenden familiären Unterstützungssysteme. Da ihnen auch der Anschluss an das Bildungssystem in der Regel fehlt und sie die Lebensbedingungen und sozialen Erwartungen in Deutschland i. d. R. nicht kennen, fehlt ihnen weitgehend die Möglichkeit, ihr Leben eigenständig zu gestalten. Bei der Bewertung des Entwicklungsstandes sind nicht die Kriterien des Heimatlandes, sondern die des aufnehmenden Landes anzulegen. Ein in Syrien ‚normal‘ entwickelter junger Mann kann aufgrund fehlender Sozialisationserfahrungen in Deutschland hier als entwicklungsverzögert gelten.

Eigenverantwortliche Lebensführung und Verselbstständigung

Die zweite zentrale Anspruchsvoraussetzung ist die eigenverantwortliche Lebensführung. Oft wird von Verselbstständigung gesprochen. Kriterien hierfür sind:

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- soziale Kompetenz

(a) Wohnfähigkeit setzt nicht nur voraus, dass der junge Mensch putzen, kochen, waschen und einkaufen kann. Vielmehr muss er/sie auch in der

III. Kommentierung einiger zentraler vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe³

Zu 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Kostenbeteiligung junger Menschen

– „Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.“ (RefE Teil B. Lösung S. 4)

§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E Umfang der Heranziehung

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe setzt sich für die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in vollstationärer Jugendhilfe ein. Care Leaver benötigen explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe. Die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Situation der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt) (Bündelungspapier 2019, S. 8).

Eine zumindest erfolgende Reduzierung von 75% auf höchstens 25% des Einkommens ist ein erster begrüßenswerter Schritt. Die Regelung lässt den öffentlichen Jugendhilfeträgern immerhin den nötigen Spielraum, nach pflichtgemäßem Ermessen auch ganz auf die Kostenheranziehung der jungen Menschen zu verzichten.

§ 92 Abs. 1a SGB VIII-E Ausgestaltung der Heranziehung

Der Verzicht auf die Kostenheranziehung junger Volljähriger aus Vermögen wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe unterstützt. Care Leaver sind häufig auf sich allein gestellt und haben keine finanzielle Absicherung, es muss möglich sein, dass sie auch mit 18 Jahren z.B. ihre angesparte Grundrente oder ein Vermögen aus Erbschaft oder sonstiges Vermögen behalten können, um damit eine Grundlage für die Selbstständigkeit zu haben.

³ Hinweis: Die Kommentierung orientiert sich vom Aufbau her an den in Teil B. Lösungen (S. 3 ff.) aufgeführten Themen und Inhalten des vorliegenden Referent_innentwurfs.

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
 noch: 1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Lfd. Nr.	Persönliche Merkmale ¹	Davon nach Art der Hilfe												
		Vollzeitpflege § 33 SGB VIII						Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII						
		zu- sammen	davon				zu- sammen	davon				in der Wohnung des jungen Menschen	außerhalb von Deutsch- land	
			allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)		Sonderpflege (Satz 2)			in einer Einrichtung		in einer Ein- gruppen- einrichtung				
zu- sammen	Fremd- pflege		Ver-wandten- pflege	zu- sammen	Fremd- pflege	Ver-wandten- pflege		zu- sammen	in einer Mehr- gruppen- einrichtung	in einer Ein- gruppen- einrichtung				
1	Insgesamt	74 868	65 717	44 961	20 756	9 151	8 001	1 150	83 482	80 862	50 266	30 596	2 461	159
2	Alter von ... bis unter ... Jahren													
3	1 - 2	1 292	1 169	1 096	73	123	114	9	281	279	154	125	•	•
4	2 - 3	2 253	2 002	1 748	254	251	233	18	390	388	225	163	•	•
5	3 - 4	2 861	2 529	2 108	421	332	304	28	541	541	303	238	•	•
6	4 - 5	3 382	2 969	2 402	567	413	376	37	816	816	462	354	•	•
7	5 - 6	3 733	3 269	2 525	744	464	415	49	1 194	1 194	705	489	•	•
8	6 - 7	3 834	3 395	2 507	888	439	397	42	1 478	1 476	882	594	•	•
9	7 - 8	4 082	3 573	2 530	1 043	509	449	60	2 012	2 012	1 183	829	•	•
10	8 - 9	4 142	3 634	2 500	1 134	508	451	57	2 320	2 319	1 436	883	•	•
11	9 - 10	4 234	3 698	2 514	1 184	536	470	66	2 830	2 828	1 763	1 065	•	•
12	10 - 11	4 339	3 792	2 555	1 237	547	460	87	3 142	3 140	2 031	1 109	•	•
13	11 - 12	4 531	3 959	2 564	1 395	572	494	78	3 733	3 733	2 367	1 366	•	•
14	12 - 13	4 485	3 899	2 503	1 396	586	510	76	4 415	4 413	2 810	1 603	•	•
15	13 - 14	4 863	4 283	2 746	1 537	580	502	78	4 752	4 749	3 138	1 611	•	•
16	14 - 15	4 595	3 971	2 503	1 468	624	509	115	5 500	5 494	3 583	1 911	•	•
17	15 - 16	4 577	4 008	2 438	1 570	569	487	82	6 410	6 384	4 138	2 246	•	•
18	16 - 17	4 289	3 778	2 261	1 517	511	439	72	7 373	7 322	4 728	2 594	29	22
19	17 - 18	4 143	3 692	2 138	1 554	451	386	65	8 630	8 519	5 375	3 144	92	19
20	17 - 18 und älter	3 869	3 454	2 046	1 408	415	352	63	9 928	9 485	5 746	3 739	405	38
21	unter 18	69 504	61 074	41 684	19 390	8 430	7 348	1 082	65 745	65 092	41 029	24 063	533	120
22	Hilfe für junge Volljährige													
23	18 - 19	2 308	2 026	1 340	686	282	250	32	7 563	6 888	4 055	2 833	657	18
24	19 - 20	1 513	1 299	924	375	214	190	24	5 113	4 498	2 545	1 953	603	12
25	20 - 21	892	742	565	177	150	•	•	3 156	2 667	1 522	1 145	484	5
26	21 - 27	651	576	448	128	75	•	•	1 905	1 717	1 115	602	184	4
27	18 und älter	5 364	4 643	3 277	1 366	721	653	68	17 737	15 770	9 237	6 533	1 928	39
28	und zwar													
29	mit ausländischer Herkunft													
30	mindestens eines Elternteils.	17 971	15 547	10 458	5 089	2 424	2 094	330	31 460	30 098	18 355	11 743	1 310	52
31	in der Familie wird vorrangig													
32	nicht deutsch gesprochen	6 771	5 834	3 901	1 933	937	824	113	19 577	18 641	11 400	7 241	910	26
33	Männlich ⁴	38 345	33 525	22 904	10 621	4 820	4 202	618	47 433	45 969	28 789	17 180	1 368	96
34	Alter von ... bis unter ... Jahren													
35	1 - 2	688	623	578	45	65	59	6	153	152	84	68	•	•
36	2 - 3	1 217	1 094	953	141	123	113	10	181	181	107	74	•	•
37	3 - 4	1 469	1 291	1 071	220	178	166	12	308	308	184	124	•	•
38	4 - 5	1 760	1 567	1 265	302	193	174	19	449	449	249	200	•	•
39	5 - 6	1 918	1 684	1 314	370	234	212	22	652	652	381	271	•	•
40	6 - 7	1 958	1 720	1 272	448	238	212	26	852	850	500	350	•	•
41	7 - 8	2 128	1 849	1 304	545	279	241	38	1 155	1 155	682	473	•	•
42	8 - 9	2 106	1 833	1 253	580	273	243	30	1 315	1 315	824	491	•	•
43	9 - 10	2 119	1 839	1 231	608	280	242	38	1 585	1 583	1 001	582	•	•
44	10 - 11	2 224	1 926	1 309	617	298	258	40	1 798	1 797	1 170	627	•	•
45	11 - 12	2 281	1 981	1 283	698	300	258	42	2 238	2 238	1 421	817	•	•
46	12 - 13	2 226	1 926	1 233	693	300	257	43	2 572	2 571	1 638	933	•	•
47	13 - 14	2 449	2 132	1 352	780	317	269	48	2 783	2 782	1 843	939	•	•
48	14 - 15	2 329	1 985	1 221	764	344	278	66	3 002	2 997	1 984	1 013	•	•
49	15 - 16	2 356	2 051	1 249	802	305	264	41	3 472	3 458	2 270	1 188	•	•
50	16 - 17	2 188	1 926	1 167	759	262	228	34	3 819	3 798	2 499	1 399	11	10
51	17 - 18	2 065	1 848	1 052	796	217	186	31	4 563	4 513	2 852	1 661	41	9
52	17 - 18 und älter	1 972	1 751	1 034	717	221	186	35	5 329	5 117	3 114	2 003	189	23
53	unter 18	35 453	31 026	21 141	9 885	4 427	3 846	581	36 226	35 916	22 803	13 113	242	68
54	Hilfe für junge Volljährige													
55	18 - 19	1 198	1 040	690	350	158	143	15	4 374	4 034	2 459	1 575	329	11
56	19 - 20	822	703	495	208	119	107	12	3 242	2 896	1 656	1 240	338	8
57	20 - 21	535	451	348	103	84	•	•	2 222	1 880	1 072	808	337	5
58	21 - 27	337	305	230	75	32	•	•	1 369	1 243	799	444	122	4
59	18 und älter	2 892	2 499	1 763	736	393	356	37	11 207	10 053	5 986	4 067	1 126	28
60	und zwar													
61	mit ausländischer Herkunft													
62	mindestens eines Elternteils.	9 400	8 109	5 473	2 636	1 291	1 099	192	19 581	18 702	11 492	7 210	846	33
63	in der Familie wird vorrangig													
64	nicht deutsch gesprochen	3 647	3 142	2 095	1 047	505	439	66	13 578	12 875	7 876	4 999	684	19

1 Geschlecht, Alter von ... bis unter ... Jahre, Migrationsangaben.

2 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

3 Hier werden als Orte der Durchführung der Hilfeeinrichtung "in einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht", "in einer Ein-Gruppen-Einrichtung über Tag und Nacht", "außerhalb von Deutschland" und "sonstiger Ort" nachgewiesen.

4 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

noch: 1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2020 nach persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfe

1.3 Beendete Hilfen/Beratungen

Lfd. Nr.	Persönliche Merkmale ¹	Davon nach Art der Hilfe												
		Vollzeitpflege § 33 SGB VIII							Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII					
		zu- sammen	davon						zu- sammen	davon				
			allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			Sonderpflege (Satz 2)				in einer Einrichtung			in der Wohnung des jungen Menschen	außerhalb von Deutsch- land
zu- sammen	Fremd- pflege		Ver- wandten- pflege	zu- sammen	Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege	zu- sammen	in einer Mehr- gruppen- einrichtung		in einer Ein- gruppen- einrichtung				
1	Insgesamt	14 868	13 004	9 340	3 664	1 864	1 654	210	43 430	41 185	25 202	15 983	2 169	76
2	Alter von ... bis unter ... Jahren													
3	unter 1	676	578	559	19	98	•	•	345	345	189	156	-	-
4	1 - 2	614	546	512	34	68	68	•	277	277	190	87	-	-
5	2 - 3	737	657	583	74	80	•	•	297	297	186	111	-	-
6	3 - 4	772	692	603	89	80	72	8	305	305	188	117	-	-
7	4 - 5	711	621	529	92	90	82	8	348	348	216	132	-	-
8	5 - 6	617	530	424	106	87	81	6	467	467	289	178	-	-
9	6 - 7	601	506	391	115	95	87	8	508	508	316	192	-	-
10	7 - 8	473	403	303	100	70	65	5	619	619	407	212	-	-
11	8 - 9	460	392	283	109	68	57	11	717	717	454	263	-	-
12	9 - 10	434	374	274	100	60	50	10	765	764	491	273	•	•
13	10 - 11	445	367	234	133	78	65	13	932	932	605	327	•	•
14	11 - 12	479	402	256	146	77	67	10	1 198	1 198	803	395	•	•
15	12 - 13	508	434	287	147	74	62	12	1 468	1 468	975	493	•	•
16	13 - 14	481	418	266	152	63	51	12	1 961	1 958	1 281	677	•	•
17	14 - 15	515	446	276	170	69	59	10	2 619	2 612	1 695	917	•	•
18	15 - 16	553	486	293	193	67	54	13	3 255	3 242	2 115	1 127	•	•
19	16 - 17	604	517	333	184	87	74	13	3 918	3 857	2 431	1 426	48	13
20	17 - 18	767	681	430	251	86	76	10	4 964	4 809	2 964	1 845	141	14
21	unter 18	10 447	9 050	6 836	2 214	1 397	1 242	155	24 963	24 723	15 795	8 928	200	40
22	Hilfe für junge Volljährige													
23	18 - 19	2 549	2 328	1 326	1 002	221	186	35	9 902	9 184	5 392	3 792	692	26
24	19 - 20	790	708	493	215	82	•	•	3 489	3 073	1 743	1 330	•	•
25	20 - 21	563	495	349	146	68	•	•	3 070	2 556	1 363	1 193	509	5
26	21 - 27	519	423	336	87	96	88	8	2 006	1 649	909	740	•	•
27	18 und älter	4 421	3 954	2 504	1 450	467	412	55	18 467	16 462	9 407	7 055	1 969	36
28	und zwar													
29	mit ausländischer Herkunft													
30	mindestens eines Elternteils..	4 346	3 782	2 735	1 047	564	500	64	19 537	18 267	10 888	7 379	1 245	25
31	in der Familie wird vorrangig													
32	nicht deutsch gesprochen.....	2 038	1 769	1 340	429	269	246	23	13 676	12 665	7 460	5 205	1 000	11
33	Männlich ⁴	7 691	6 681	4 810	1 871	1 010	889	121	25 276	23 898	14 718	9 180	1 328	50
34	Alter von ... bis unter ... Jahren													
35	unter 1	348	286	279	7	62	•	•	170	170	94	76	-	-
36	1 - 2	344	297	281	16	47	47	•	147	147	102	45	-	-
37	2 - 3	402	358	317	41	44	•	•	160	160	97	63	-	-
38	3 - 4	401	365	322	43	36	32	4	155	155	86	69	-	-
39	4 - 5	366	317	273	44	49	45	4	193	193	115	78	-	-
40	5 - 6	329	282	227	55	47	•	•	268	268	164	104	-	-
41	6 - 7	320	272	207	65	48	45	3	279	279	173	106	-	-
42	7 - 8	247	213	152	61	34	•	•	360	360	250	110	-	-
43	8 - 9	249	213	148	65	36	30	6	445	445	284	161	-	-
44	9 - 10	220	184	138	46	36	29	7	453	453	302	151	•	•
45	10 - 11	230	194	130	64	36	27	9	589	589	379	210	•	•
46	11 - 12	256	210	137	73	46	42	4	734	734	487	247	•	•
47	12 - 13	231	197	128	69	34	28	6	847	847	585	262	•	•
48	13 - 14	210	181	114	67	29	21	8	1 017	1 014	662	352	•	•
49	14 - 15	247	204	119	85	43	36	7	1 248	1 247	827	420	•	•
50	15 - 16	248	220	136	84	28	22	6	1 563	1 555	1 024	531	•	•
51	16 - 17	303	259	161	98	44	37	7	2 049	2 013	1 306	707	•	•
52	17 - 18	387	340	214	126	47	40	7	2 814	2 733	1 737	996	•	•
53	unter 18	5 338	4 592	3 483	1 109	746	659	87	13 491	13 362	8 674	4 688	99	30
54	Hilfe für junge Volljährige													
55	18 - 19	1 316	1 182	652	530	134	110	24	5 663	5 326	3 177	2 149	322	15
56	19 - 20	396	356	255	101	40	•	•	2 212	1 980	1 145	835	•	•
57	20 - 21	320	284	199	85	36	•	•	2 337	1 943	1 016	927	•	•
58	21 - 27	321	267	221	46	54	•	•	1 573	1 287	706	581	•	•
59	18 und älter	2 353	2 089	1 327	762	264	230	34	11 785	10 536	6 044	4 492	1 229	20
60	und zwar													
61	mit ausländischer Herkunft													
62	mindestens eines Elternteils..	2 391	2 057	1 488	569	334	296	38	12 816	11 875	7 093	4 782	921	20
63	in der Familie wird vorrangig													
64	nicht deutsch gesprochen.....	1 217	1 047	796	251	170	153	17	10 034	9 192	5 395	3 797	•	•

1 Geschlecht, Alter von ... bis unter ... Jahre, Migrationsangaben.

2 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

3 Hier werden als Orte der Durchführung der Hilfestellung "in einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht", "in einer Ein-Gruppen-Einrichtung über Tag und Nacht", "außerhalb von Deutschland" und "sonstiger Ort" nachgewiesen.

4 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

noch: 1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2015 nach persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfe

1.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Lfd. Nr.	Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach Art der Hilfe							
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 - 35 SGB VIII)							
			zusammen	davon			vorrangig stationär	zusammen	ergänzende bzw. sonstige Hilfe	
				zu-sammen	familien-orientiert ²	orientiert am jungen Menschen			familien-orientiert ²	orientiert am jungen Menschen
1	Insgesamt	597 590	41 278	28 202	21 952	6 250	2 587	10 489	6 346	4 143
	Alter von ... bis unter ... Jahren									
2	unter 1.....	9 219	1 052	695	588	107	57	300	199	101
3	1 - 2.....	14 402	1 323	878	750	128	55	390	245	145
4	2 - 3.....	17 421	1 667	1 203	1 071	132	76	388	253	135
5	3 - 4.....	20 474	1 737	1 214	1 061	153	62	461	319	142
6	4 - 5.....	22 358	1 560	1 065	899	166	61	434	290	144
7	5 - 6.....	25 083	1 719	1 187	1 022	165	58	474	302	172
8	6 - 7.....	27 405	2 166	1 519	1 260	259	73	574	413	161
9	7 - 8.....	32 511	2 373	1 684	1 317	367	132	557	349	208
10	8 - 9.....	35 789	2 497	1 642	1 175	467	188	667	411	256
11	9 - 10.....	39 584	2 893	1 983	1 459	524	228	682	379	303
12	10 - 11.....	40 049	2 758	1 862	1 318	544	205	691	389	302
13	11 - 12.....	38 811	2 712	1 887	1 346	541	175	650	383	267
14	12 - 13.....	37 893	2 497	1 746	1 323	423	142	609	364	245
15	13 - 14.....	36 422	2 389	1 683	1 191	492	155	551	328	223
16	14 - 15.....	36 537	2 415	1 658	1 214	444	150	607	380	227
17	15 - 16.....	37 901	2 484	1 720	1 276	444	163	601	339	262
18	16 - 17.....	37 282	2 064	1 416	1 087	329	164	484	284	200
19	17 - 18.....	34 880	1 762	1 156	912	244	139	467	244	223
20	unter 18.....	544 021	38 068	26 198	20 269	5 929	2 283	9 587	5 871	3 716
	Hilfe für junge Volljährige									
21	18 - 19.....	21 445	1 094	691	554	137	101	302	148	154
22	19 - 20.....	13 198	831	527	432	95	81	223	104	119
23	20 - 21.....	8 112	499	294	241	53	63	142	73	69
24	21 - 27.....	10 814	786	492	456	36	59	235	150	85
25	18 und älter.....	53 569	3 210	2 004	1 683	321	304	902	475	427
	und zwar									
26	mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils.....	175 851	14 747	10 075	7 960	2 115	963	3 709	2 187	1 522
27	in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen.....	92 405	8 206	5 474	4 462	1 012	520	2 212	1 360	852
28	Männlich	346 118	23 324	15 653	11 756	3 897	1 563	6 108	3 552	2 556
	Alter von ... bis unter ... Jahren									
29	unter 1.....	4 816	548	363	295	68	27	158	107	51
30	1 - 2.....	7 421	684	442	369	73	35	207	130	77
31	2 - 3.....	9 216	871	624	562	62	35	212	132	80
32	3 - 4.....	10 926	811	540	449	91	33	238	163	75
33	4 - 5.....	12 260	810	555	471	84	32	223	147	76
34	5 - 6.....	14 083	914	644	547	97	38	232	145	87
35	6 - 7.....	15 466	1 171	822	660	162	41	308	205	103
36	7 - 8.....	19 091	1 347	932	707	225	88	327	208	119
37	8 - 9.....	21 512	1 456	935	636	299	106	415	238	177
38	9 - 10.....	24 053	1 641	1 092	763	329	146	403	217	186
39	10 - 11.....	24 269	1 639	1 091	745	346	126	422	233	189
40	11 - 12.....	23 813	1 735	1 216	832	384	109	410	220	190
41	12 - 13.....	23 114	1 520	1 038	728	310	97	385	230	155
42	13 - 14.....	21 892	1 455	997	678	319	105	353	208	145
43	14 - 15.....	20 847	1 469	1 008	714	294	101	360	213	147
44	15 - 16.....	21 495	1 428	966	710	256	96	366	208	158
45	16 - 17.....	21 881	1 173	770	577	193	114	289	161	128
46	17 - 18.....	20 449	925	561	429	132	78	286	128	158
47	unter 18.....	316 604	21 597	14 596	10 872	3 724	1 407	5 594	3 293	2 301
	Hilfe für junge Volljährige									
48	18 - 19.....	12 045	598	368	290	78	54	176	87	89
49	19 - 20.....	7 305	471	299	250	49	48	124	54	70
50	20 - 21.....	4 457	236	141	115	26	26	69	28	41
51	21 - 27.....	5 707	422	249	229	20	28	145	90	55
52	18 und älter.....	29 514	1 727	1 057	884	173	156	514	259	255
	und zwar									
53	mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils.....	107 477	8 353	5 520	4 153	1 367	624	2 209	1 215	994
54	in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen.....	60 379	4 648	2 921	2 281	640	369	1 358	756	602

1 Geschlecht, Alter von ... bis unter ... Jahre, Migrationsangaben.

2 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

Deutschland

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

nach: 1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2015 nach persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfe

1.3 Beendete Hilfen/Beratungen

Lfd. Nr.	Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach Art der Hilfe							
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 - 35 SGB VIII)							
			zusammen	davon			vorrangig stationär	ergänzende bzw. sonstige Hilfe		
				vorrangig ambulant/ teilstationär	davon			zu- sammen	davon	
zu- sammen	familien- orientiert ²	orientiert am jungen Menschen	zu- sammen		familien- orientiert ²	orientiert am jungen Menschen				
1	Insgesamt	543 145	29 851	19 281	15 178	4 103	1 983	8 587	5 276	3 311
	Alter von ... bis unter ... Jahren									
2	unter 1	9 632	1 037	578	466	112	88	371	253	118
3	1 - 2	14 008	1 293	724	601	123	66	503	368	135
4	2 - 3	17 089	1 173	746	633	113	59	368	260	108
5	3 - 4	20 956	1 051	683	579	104	57	311	204	107
6	4 - 5	23 902	1 085	709	627	82	44	332	223	109
7	5 - 6	26 169	1 118	755	640	115	51	312	208	104
8	6 - 7	27 135	1 220	805	675	130	50	365	215	150
9	7 - 8	28 734	1 403	929	729	200	78	396	249	147
10	8 - 9	30 243	1 523	991	799	192	102	430	258	172
11	9 - 10	30 845	1 615	1 012	772	240	114	489	270	219
12	10 - 11	31 935	1 802	1 126	853	273	126	550	332	218
13	11 - 12	30 896	1 782	1 175	907	268	122	485	273	212
14	12 - 13	30 398	1 717	1 168	902	266	94	455	276	179
15	13 - 14	30 427	1 698	1 173	901	272	108	417	249	168
16	14 - 15	31 818	1 880	1 329	990	339	107	444	274	170
17	15 - 16	32 982	1 872	1 321	973	348	103	448	247	201
18	16 - 17	31 867	1 923	1 242	940	302	124	557	351	206
19	17 - 18	29 749	1 553	976	732	244	131	446	263	183
20	unter 18	478 785	26 745	17 442	13 719	3 723	1 624	7 679	4 773	2 906
	Hilfe für junge Volljährige									
21	18 - 19	30 124	1 361	857	661	196	153	351	208	143
22	19 - 20	13 370	684	351	264	87	97	236	148	88
23	20 - 21	8 880	416	248	192	56	54	114	40	74
24	21 - 27	11 986	645	383	342	41	55	207	107	100
25	18 und älter	64 360	3 106	1 839	1 459	380	359	908	503	405
	und zwar									
26	mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	149 769	10 085	6 392	5 075	1 317	624	3 069	1 813	1 256
27	in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	71 604	5 078	3 001	2 456	545	302	1 775	1 093	682
28	Männlich	300 538	16 574	10 572	8 213	2 359	1 132	4 870	2 929	1 941
	Alter von ... bis unter ... Jahren									
29	unter 1	5 039	524	282	221	61	48	194	135	59
30	1 - 2	7 411	734	394	330	64	33	307	241	66
31	2 - 3	9 096	589	384	323	61	34	171	119	52
32	3 - 4	11 258	552	372	313	59	25	155	104	51
33	4 - 5	13 245	560	350	314	36	22	188	127	61
34	5 - 6	14 751	597	397	329	68	30	170	114	56
35	6 - 7	15 504	676	439	365	74	30	207	124	83
36	7 - 8	16 800	809	521	406	115	61	227	145	82
37	8 - 9	17 703	880	580	464	116	53	247	149	98
38	9 - 10	18 204	1 003	597	449	148	79	327	176	151
39	10 - 11	18 985	1 066	693	515	178	73	300	179	121
40	11 - 12	18 252	1 041	674	502	172	80	287	151	136
41	12 - 13	17 769	1 039	714	541	173	53	272	146	126
42	13 - 14	16 954	1 003	696	538	158	67	240	142	98
43	14 - 15	16 965	1 080	768	558	210	56	256	158	98
44	15 - 16	16 751	1 006	699	507	192	61	246	135	111
45	16 - 17	16 447	1 072	663	498	165	72	337	207	130
46	17 - 18	15 941	820	476	350	126	75	269	161	108
47	unter 18	267 075	15 051	9 699	7 523	2 176	952	4 400	2 713	1 687
	Hilfe für junge Volljährige									
48	18 - 19	15 898	684	423	324	99	81	180	99	81
49	19 - 20	6 815	290	160	126	34	43	87	32	55
50	20 - 21	4 817	221	122	92	30	34	65	12	53
51	21 - 27	5 933	328	168	148	20	22	138	73	65
52	18 und älter	33 463	1 523	873	690	183	180	470	216	254
	und zwar									
53	mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	86 869	5 783	3 587	2 796	791	379	1 817	1 039	778
54	in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	44 197	3 021	1 741	1 395	346	200	1 080	634	446

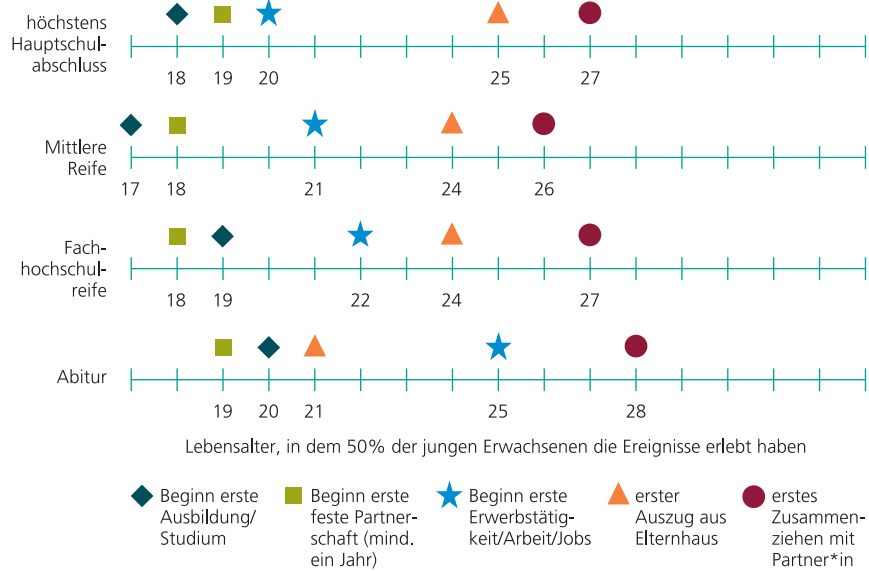
1 Geschlecht, Alter von ... bis unter ... Jahre, Migrationsangaben.

2 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

JUNGE ERWACHSENE – SOZIALE TEILHABE ERMÖGLICHEN!

Es ist heute in der Jugendpolitik und Jugendforschung anerkannt, dass sich das Jugendalter entgrenzt oder zumindest durch die gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen – beispielsweise der Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung (Deutscher Bundestag 2017) – zeitlich neu strukturiert hat und bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht. Dies verdeutlicht die folgende Grafik zum Alter beim ersten Erreichen verschiedener Lebensereignisse nach dem angestrebten beziehungsweise erreichten Schulabschluss:

alle 18- bis 32-Jährigen



DJI-Survey, AID:A II 2014/2015, nach Berngruber/Gaupp 2017, S. 8



<https://opiniojuris.de>

Samstag, 6. Dez. 2018, 15:05:58

BGH, 06.12.1988 - 1 StR 620/88

§ 31 JGG (a) § 105 JGG (a)
• Daten

Fall:
Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende
Fundstellen:
BGHS 36, 37; JuS 1989, 1019; MDR 1989, 475; NJW 1989, 1490; StV 1989, 311
Gericht:
Bundesgerichtshof
Datum:
06.12.1988
Aktenzeichen:
1 StR 620/88
Entscheidungsstyp:
Urteil
Richter:
Schauburg, Maul, Foth, Granderath, Brüning
Instanzen:
• LG Karlsruhe, 05.05.1988

1. Für die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) ist maßgebend, ob in dem Täter noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte vorhanden sind; ob er das Bild eines noch nicht achtzehnjährigen bietet, ist nicht entscheidend.
2. Bei einem Heranwachsenden steht die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme. Die grundsätzliche Anwendung von Jugendrecht, wenn nicht ausnahmsweise der Täter eindeutig einem Erwachsenen gleicht, findet im Gesetz keine Stütze.
3. Auch bei Verurteilung zu Jugendstrafe von zehn Jahren kann von der Einbeziehung einer früheren Verurteilung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 JGG abgesehen werden, wenn hierfür unter dem Gesichtspunkt des Erziehungszwecks Gründe von ganz besonderem Gewicht vorliegen.

Tenor

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 5. Mai 1988 wird verworfen.

Die Kosten der Revision und die den Angeklagten durch dieses Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Aus den Gründen

Die Jugendkammer hat die Angeklagten je wegen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. Die auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkte, auf Verfahrensfragen und die Sachbeschwerde gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist unbegründet, da sie keinen Rechtsfehler zugunsten oder zulasten der Angeklagten aufgedeckt hat. Die Verfahrensfragen sind offensichtlich unbegründet, der Erörterung bedarf die Sachfrage.

1. Die Jugendkammer hat auf die beiden Angeklagten, von denen einer knapp 20 Jahre alt war und der andere dieses Alter gerade erreicht hatte, ohne Rechtsfehler das Jugendstrafrecht angewendet (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG).

a) Ob der Täter bei seiner Tat im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG noch einem Jugendlichen gleicht, ist im wesentlichen Tatfrage, wobei dem Jugendrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist (vgl. BGH NSZ 1986, 649, 550; BGH JGG § 105 Abs. 1 Nr. 2 Jugendverletzung 2). Entgegen der Meinung der Revision hat das Landgericht bei seiner Entscheidung den dabei anzulegenden Maßstab nicht verkannt. Zwar ist der in § 105 JGG verwendete Begriff des Jugendlichen in § 1 Abs. 2 JGG als der eines Menschen unter 18 Jahren definiert. Das bedeutet aber nicht, daß ein Heranwachsender nur dann nach Jugendstrafrecht zu behandeln ist, wenn er in allen Belangen das Bild eines höchstens Siebzehnjährigen bietet.

Der Gesetzgeber mag 1953 der Auffassung gewesen sein, der Entwicklungsstand des normalen über 18 Jahre alten Menschen lasse sich zuverlässig von dem des unter 18 Jahre alten "Jugendlichen" abgrenzen. Damit übereinstimmend trat damals wie heute unbeschränkte Deliktstfähigkeit (§ 828 Abs. 2 BGB) mit 18 Jahren ein. Auch war der Gesetzgeber wohl der Auffassung, nur ausnahmsweise würden bei der Gruppe der Heranwachsenden Reifeverzögerungen zur Anwendung von Jugendstrafrecht führen (vgl. Brunner, JGG 8. Aufl. Einführung 11 Rdn. 28; Eisenberg, JGG 3. Aufl. § 105 Rdn. 3). Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt. Es hat sich gezeigt, daß das Jugendalter als Entwicklungsabschnitt nicht durch Altersgrenzen bestimmt ist (Specht in Venzloff, Psychiatrische Begutachtung 1986 S. 390). Ein bestimmter, sicher abgrenzbarer Typ des Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, mit dem der Heranwachsende verglichen werden könnte, ist nicht feststellbar. Die Grenzen sind fließend. Auch bei Überschreitung der Altersstufe von 17 zu 18 Jahren ist eine zuverlässig festzustellende Änderung im Denken und Empfinden, eine Zäsur, nicht erkennbar (vgl. Brunner a.a.O. Rdn. 4; Eisenberg a.a.O. Rdn. 7; Potrykus, JGG 2. Aufl. Bern. 2; Dallinger/Lackner, JGG 2. Aufl. Rdn. 3; Ostendorf, JGG Rdn. 6, alle zu § 105 JGG; Schaffstein NJW 1955, 1577; Langenhilcke/Bresser, Gerichtliche Psychiatrie 4. Aufl. S. 350). Demgegenüber bestimmt § 1 Abs. 2 JGG den Jugendlichen (und Heranwachsenden) nach formalen Kriterien, die den materiellen Gehalt dessen, was einen Jugendlichen im Sinne des § 105 JGG ausmacht, nicht kennzeichnen können. Maßgebend ist vielmehr, ob sich der einzelne Heranwachsende noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet (BGHS 22, 41 [42]). Mit dieser Auffassung sind die Grenzen zulässiger Auslegung nicht überschritten. Anhaltspunkte dafür gibt § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG: Der Täter wird nach Jugendrecht behandelt, wenn eine Jugendverletzung vorliegt, also bei Taten, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen (BGR a.a.O.). Es wird mithin auf jugendtypische Verhaltensweisen abgestellt, nicht darauf, ob das Verhalten dem eines höchstens Siebzehnjährigen entspricht vom "Jugendlichen" im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG mit seinen festen Altersgrenzen ist hier nicht die Rede. Zudem deutet die Existenz des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zwar einerseits darauf hin, daß der Gesetzgeber von festen Altersgrenzen ausging; andererseits wäre die Bestimmung nahezu überflüssig. Andererseits kommt darin aber das Bestreben zum Ausdruck, im Interesse des Heranwachsenden alles das dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, was durch jugendliches Verhalten und Erscheinungsbild gekennzeichnet ist. Dem entspricht es, auch bei der Beurteilung des Reifegrades nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht ein bestimmtes Alter als unverrückbaren Maßstab zu nehmen, sondern auf eine Entwicklungsphase des noch jungen Menschen abzustellen. Dementsprechend ist unter einem Jugendlichen im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG der noch ungefestigte, in der Entwicklung stehende, auch noch prägbare Mensch zu verstehen, "bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind" (BGHS 12, 116 [118]; 22, 41 [42]; Brunner a.a.O. Rdn. 4; Eisenberg a.a.O. Rdn. 8). Ist das nicht der Fall und stehen Reifeerückstände nicht im Vordergrund, hat der Täter vielmehr die eines jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren, dann ist er nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen. Die Entscheidung ist jeweils aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zu treffen.

Dabei steht die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme - § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG stellt keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung des einen oder des anderen Rechts auf, wie das Landgericht unter Berufung auf die Rechtsprechung (BGHS 12, 116 [118]) zutreffend ausführt. Die Forderung, grundsätzlich Jugendrecht anzuwenden, wenn nicht ausnahmsweise der Täter eindeutig einem Erwachsenen gleichzustellen ist, findet im Gesetz keine Stütze. Nur wenn der Tatrichter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten Zweifel nicht beheben kann, muß er die Sanktionen dem Jugendrecht entnehmen (BGHS 12, 116; BGH bei Holtz MDR 1982, 104; BGH StV 1983, 377).

Nach diesen Grundsätzen ist die Jugendkammer verfahren und hat ihre Entscheidung aufgrund umfassender Darstellung und Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeiten getroffen. Danach war sich das Landgericht beim Angeklagten H. sicher, daß er noch keineswegs ausgereift war, sondern deutlich mitten in einer persönlichen Entwicklung stand. Beim Angeklagten S. konnte es trotz umfassender Erörterung und Würdigung seines Lebensfalls und seiner Verhaltensweisen sowie des Umstandes, daß die Entwicklung der Tat Züge des Verhaltens einer noch unausgereiften Persönlichkeit trug, letzte Gewißheit über den Grad der Reife nicht gewinnen. Dabei hat das Landgericht die bei diesem Angeklagten naheliegende Möglichkeit berücksichtigt, aber als nicht sicher verworfen, daß bei ihm nicht mehr Fragen von Entwicklung und Reife, sondern Charaktermängel im Vordergrund standen. Bei beiden Angeklagten waren die aus den eingehend dargestellten Umständen gezogenen Schlüsse auf ihren Reifegrad jedenfalls möglich und sind vom Revisionsgericht deshalb hinzunehmen. Die verbleibenden Zweifel beim Angeklagten S. mußten zur Anwendung von Jugendstrafrecht führen.

b) - d) ...

2. Das Landgericht hat beim Angeklagten H. aus erzieherischen Gründen davon abgesehen, in die Verurteilung zu zehn Jahren Jugendstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes ein früheres Urteil (ein Jahr vier Monate Jugendstrafe wegen zahlreicher Diebstähle u.a., wovon ein Jahr noch nicht verbüßt ist) einzubeziehen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Begeht ein Jugendlicher, der rechtskräftig zu Jugendstrafe verurteilt worden ist, vor vollständiger Verbüßung oder sonstiger Erledigung eine neue Straftat, so tritt die spätere Verurteilung grundsätzlich nicht neben die frühere. Vielmehr scheidet § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG vor, daß unter Einbeziehung des bereits rechtskräftigen Erkenntnisses einheitlich auf Jugendstrafe zu erkennen ist.

Das Gericht kann jedoch von der Einbeziehung der früheren Verurteilung absehen, wenn dies "aus erzieherischen Gründen zweckmäßig" ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 JGG).

b) Die Verfahrensweise des Landgerichts führt im vorliegenden Fall dazu, daß die Jugendstrafen in ihrer Kumulation die Höchststrafe des § 105 Abs. 3 JGG überschreiten. Es ist umstritten, ob in einem solchen Fall § 31 Abs. 3 Satz 1 JGG überhaupt anwendbar bleibt. Nach der Auffassung (Frick NJW 1989, 1669, 1670; Nollack, Erziehungsvertrag und Gesetzesauslegung S. 253, Ann. 850; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht 2. Aufl. § 22, 2, bb und StV 1986, 70 ff.) gibt § 105 Abs. 3 JGG insgesamt die Höchstgrenze an. Andere teilen diese Meinung für den Regelfall mit der Erwägung, es sei "fast niemals erzieherisch zweckmäßig", die vom Gesetzgeber festgelegten Höchstgrenzen zu überschreiten (Brunner a.a.O. § 31 Rdn. 23, 23 a; vgl. auch Eisenberg a.a.O. § 31 Rdn. 33), halten das in Ausnahmefällen aus "wichtigen Erziehungsründen" aber für zulässig (Dallinger/Lackner a.a.O. § 31 Rdn. 42; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht 9. Aufl. § 12 III). Potrykus (NJW 1959, 1064) hält es in bestimmten Fällen aus "Rechtsgründen" für geboten, daß mehrere Jugendstrafen in ihrer Kumulation das gesetzliche Höchstmaß überschreiten. Das Kammergericht (JR 1981, 396 ff.) billigt das mit der Begründung, die vorherige Verurteilung zur Höchststrafe könne kein Freibrief sein zur späteren Begehung weiterer Taten (so auch Schaffstein/Beulke a.a.O.; Böhm a.a.O. S. 72).

Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Zulässigkeit dieser Verfahrensweise bisher offengelassen (BGHS 22, 21 [24]; BGH, Beschl. vom 21. Oktober 1980 - 5 StR 586/80 - bei Holtz MDR 1981, 101; BGH NSZ 1985, 410).

c) Der Senat ist der Auffassung, daß in Ausnahmefällen neben der gesetzlichen Höchststrafe eine Jugendstrafe gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 JGG bestehen bleiben kann. Beim Widerstreit zweier gesetzlicher Prinzipien des Jugendstrafgesetzes - hier Begrenzung der Jugendstrafe (§ 105 Abs. 3 JGG), dort Absehen von der üblichen Einheitsstrafe aus erzieherischen Gründen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 JGG) - kann nicht von vornherein generell gesagt werden, die eine Maxime habe grundsätzlich Vorrang vor der anderen. Im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke als Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts. Diesem Gedanken trägt § 31 Abs. 3 JGG für den Einzelfall Rechnung - maßgebend ist der konkrete Täter (vgl. BGHS 22, 21 [23]). Andererseits ist zu bedenken, daß sich aus den Vorschriften in § 18 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 2, § 105 Abs. 3 JGG zu ergeben scheint, der Gesetzgeber habe auch bei schwersten Straftaten die Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung im Strafvollzug auf zehn Jahre begrenzt (vgl. Eisenberg a.a.O.). Nähere Betrachtung zeigt aber einen grundlegenden Unterschied zu der hier zu beurteilenden Verfahrenslage auf. Während in jenen Vorschriften bestimmt wird, welche Höchstgrenzen der Richter bei der Entscheidung über das Reaktionsmittel auf die in einem bestimmten Verfahren zu beurteilenden Straftaten zu beachten hat, regelt § 31 JGG in seinen Absätzen 2 und 3 den Fall, daß im Augenblick der Entscheidung bereits ein rechtskräftiges, noch nicht erlosdiges Erkenntnis wegen früherer Straftaten gegen den Täter vorliegt. Auch insoweit soll es nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG ("in gleicher Weise") bei der Regel des Absatzes 1 verbleiben, wonach unter Beachtung der Höchstgrenzen einheitlich über alle Straftaten zu entscheiden ist. Erzieherische Gründe können aber nach Abs. 3 ein Auskammern des früheren Urteils rechtfertigen. Dabei ist bemerkenswert, daß die in Abs. 1 Satz 3 trotz der Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 105 Abs. 3 JGG für erforderlich gehaltene ausdrückliche Bindung an die Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe in der einen besonderen Fall betreffenden Vorschrift des § 31 Abs. 3 JGG nicht wiederkehrt. Aus alledem schließt der Senat, daß die Höchstgrenzen hier nicht gelten sollen. Dieser Schluß erscheint auch sinnvoll schon im Hinblick darauf, daß zwischen der früheren Strafe und der Höchstgrenze im Einzelfall ein zu geringer oder gar kein Spielraum liegen könnte, so daß bei absoluter Geltung der Höchstgrenze eine angemessene Reaktion auf die neue Tat nicht mehr möglich wäre. Ein solcher Fall liegt zwar hier nicht vor. Das Gesetz bietet aber keinen Anhalt dafür, die nach der Systematik der Vorschriften als zulässig erkannte Überschreitung des Höchstmaßes durch Kumulierung zweier Strafen auf die Fülle zu beschränken, in denen die frühere Strafe den Rahmen bereits (weitgehend) ausgeschöpft hat. Die möglichen Unterschiede in der Fallgestaltung haben vielmehr bei der Prüfung der Frage Berücksichtigung zu finden, ob erzieherische Gründe das Absehen von der Einbeziehung der früheren Taten rechtfertigen.

Um § 31 Abs. 3 JGG im Einzelfall anwenden zu können, müssen Gründe vorliegen, die unter dem Gesichtspunkt der Erziehung von ganz besonderem Gewicht sind (so schon BGH NSZ 1985, 410 für den Fall der Zulässigkeit des Durchbrechens der Vorschrift des § 105 Abs. 3 JGG) und zur Verfolgung dieses Zwecks über die üblichen Strafzumessungsgesichtspunkte hinaus das Nebeneinander zweier Jugendstrafen notwendig erscheinen lassen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so steht die Entscheidung im pflichtgemäßen, durch rationale Erwägungen gebundenen Ermessen des Tatrichters (BGH a.a.O.; Dallinger/Lackner a.a.O. § 31 Rdn. 43).

d) Das Landgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, es sei im vorliegenden Fall nicht nur zweckmäßig, sondern aus erzieherischen Gründen geboten, vom Grundsatz des § 31 Abs. 2 JGG abzuweichen. Unter Beachtung der oben dargelegten Anforderungen hat es die bisher erst kurzfristige Verbüßung und den Umstand, daß die neue Tat während einer Bewährungszeit begangen wurde, noch nicht als die verlangten besonderen Erziehungsründen angesehen. Hinzu kommt, daß es dem Angeklagten durch Einstellung des Verfahrens wegen weiterer schwer krimineller Gewalttaten und Beiseitehalten der früheren Verurteilung das Gewicht des Mordes, "der in seiner Furchbarkeit kaum seinesgleichen findet", vor Augen stellen wollte. Die Einbeziehung milder schwerer Straftaten werde dem Angeklagten die Bedeutung der Mordtat nicht ausreichend bewußt machen, zumal er trotz Geständnisses bereits in der Hauptverhandlung zur Verurteilung geneigt habe. Dieser Tendenz konnte nach Überzeugung der Jugendkammer nur begegnet werden, wenn der Angeklagte sieht, daß er allein wegen der Mordtat die Höchststrafe erhält. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

OpinioJuris - Die freie juristische Bibliothek

Quellen-URL (abgerufen am 29.12.2021 - 04:55): <https://opiniojuris.de/entscheidung/1256>

Verweise:

[1] <https://opiniojuris.de/kategorie/rechtsnorm/NC29A7-31-jgg>

[2] <https://opiniojuris.de/kategorie/rechtsnorm/NC29A7-105-jgg>

Datum: 17.02.2020
Gericht: Verwaltungsgericht Minden
Spruchkörper: 6. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 L 24/20
ECLI: ECLI:DE:VGMI:2020:0217.6L24.20.00

Tenor:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e : 1

Der Antrag vom 16.1.2020 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem sinngemäßen Inhalt, 2

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller bis zum Abschluss des Klageverfahrens 6 K 249/20 vorläufig Eingliederungshilfe für einen jungen Volljährigen nach den §§ 41, 35a SGB VIII in Form der Kostenübernahme für die Unterbringung in der Einrichtung T1. W. , T2. M. V, zu bewilligen, 3

ist zulässig, aber unbegründet. 4

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen oder drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund), dass dem Hilfesuchenden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf die begehrte Regelung zusteht (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen, z.B. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). 5

Wird - wie hier - mit der begehrten Regelung die Hauptsache vorweggenommen - wenn auch 6